

Unklarheit darüber, welchen Einfluß der durch die Straftat verursachte Schaden auf Art und Höhe der Strafe haben muß. Verschiedene Urteile, in denen zu Recht von der bedingten Verurteilung Gebrauch gemacht wurde, erweckten den Eindruck, als werde dem Täter eine besondere Vergünstigung zuteil, weil diese Straftat in der Urteilsbegründung nicht als die im Ergebnis aller festgestellten objektiven und subjektiven Umstände richtige und notwendige Reaktion der Gesellschaft auf die Tat charakterisiert wurde. Die größten Schwierigkeiten bereite offensichtlich die konkrete Darlegung der spezifischen Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der jeweiligen Straftat.

in der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung gebe es noch Fälle von Routine, was sich z. B. in ungenügender Auseinandersetzung mit den Argumenten der Prozeßparteien bzw. ihrer Prozeßvertreter zeigt. Das mindere die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Verhandlung bzw. des Urteils. In stärkerem Maße müßten auch solche Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren wie die Verhandlung in Wohngebieten und Betrieben sowie die Gerichtskritik angewendet werden. Dies gelte vor allem für Mietrechtsstreitigkeiten, in denen die Möglichkeiten, die der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) bietet, noch längst nicht ausgeschöpft werden.

Die weitere Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung erfordere eine planmäßige, kontinuierliche politisch-fachliche Qualifizierung jedes einzelnen Richters, die regelmäßige kritische Analyse der eigenen Rechtsprechung und der der nachgeordneten Gerichte sowie die ständige Kontrolle der Durchsetzung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte in der Rechtsprechung.

Abschließend ging Ziegler auf die Arbeitsüberhänge in der Rechtsprechung ein. Er kritisierte, daß zahlreiche Kreisgerichtsdirektoren und auch einige Bezirksgerichte nur ungenügende Anstrengungen unternahmen, um die echten Zeitreserven aufzudecken, die in der Sachbehandlung der Verfahren liegen. Ziegler forderte dazu auf, energische Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitsüberhänge zu treffen⁶.

*

In der dem Referat folgenden Diskussion hob der Sekretär der SED-Grundorganisation des Obersten Gerichts, Richter R o e h l, hervor, daß sich die Parteiorganisationen der Gerichte um die Herausarbeitung der politisch-ideologischen Grundlinie der Leitungstätigkeit bemühen müßten, denn die politisch-ideologische Arbeit sei das Herzstück der wissenschaftlichen Führungstätigkeit^{6 7}. Wo keine oder nicht genügend ideologische Klarheit bestehe, wo die hinter bestimmten Erscheinungen der gerichtlichen Tätigkeit stehenden ideologischen Probleme nicht aufgedeckt würden, könnten sich alte Auffassungen konservieren und zu Fehlern und Mängeln in der Arbeit führen. Jede richterliche Entscheidung berge in vielfältiger Weise Beziehungen zu gesamtgesellschaftlichen Problemen in sich. Verliere der Richter diese Beziehungen aus dem Auge, so sei die Entscheidung — möge sie auch in materiell- und prozeßrechtlicher Hinsicht allen Anforderungen entsprechen — in ihrer gesellschaftlichen Wirkung einträchtig. Da mit dem Verfahren und der Entscheidung gesellschaftliche Anforderungen an das künftige Verhalten des Verurteilten postuliert werden, seien damit zugleich auch Fragen des sozialistischen Zusammenlebens der Bürger, des Bildungs- und Kultur-

6 Vgl. Reinwarth / Ziegler, a. a. O., S. 333.

7 Vgl. E. Honecker, Die Rolle der Partei in der Periode der Vervollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 18.

niveaus usw. aufgeworfen. Deshalb sei es undenkbar, richterliche Tätigkeit losgelöst von der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auszuüben.

In den weiteren Diskussionsbeiträgen wurde das Bemühen der Mitglieder des Plenums sichtbar, für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet spezifische, konkrete Schlußfolgerungen aus den Materialien des VII. Parteitag zu ziehen. Im Mittelpunkt, standen dabei die Probleme der Gesellschaftsprognose und der perspektivischen Planung im Bereich der gerichtlichen Tätigkeit. So wies der Direktor des Bezirksgerichts Halle, Dr. J a h n, darauf hin, daß die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die zur Gestaltung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft notwendigen Profil- und Strukturänderungen im Bezirk zahlreiche komplizierte juristische Probleme aufwerfen, z. B. hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, hinsichtlich des Arbeitsvertragsrechts beim ökonomisch-technologisch zweckmäßigsten Einsatz von Arbeitskräften, hinsichtlich des Zivilrechts bei Schäden durch Abgase und Abwässer sowie bei Inanspruchnahme von Grundstücken zum Auf- und Ausbau von Industriezentren. Aber auch die Einführung der vollen Fünftage-Arbeitswoche bei gleichzeitiger planmäßiger Erhöhung der Arbeitsproduktivität zwingt zu Überlegungen, wie die gerichtliche Tätigkeit rationeller organisiert werden könne und müsse, denn es sei selbstverständlich, daß sich die Verkürzung der Arbeitswoche nicht nachteilig auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken und keinesfalls zu einem Anstieg von Arbeitsüberhängen führen darf.

Aus der Sicht des Arbeitsrechtlers erläuterte Oberrichter R u d e 11, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, welche Probleme sich ergeben, wenn die Maßstäbe des VII. Parteitags an das Gesetzbuch der Arbeit und die VO über Aufgaben, Pflichten und Rechte des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBI. II S. 121) angelegt werden. Die weitere Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung werfe in der Rechtsprechung neue Fragen auf, die allein auf der Grundlage der Materialien der 7. und 11. Plenartagung des Obersten Gerichts (NJ 1965 Heft 20; NJ 1966 Heft 21) nicht restlos beantwortet werden können. Auch aus der vom VII. Parteitag gestellten Aufgabe, produktivitätsfördernde Lohnformen zu gestalten, sowie aus der Orientierung, Lohnfondsüberschreitungen künftig aus Prämienmitteln zu finanzieren*, müßten Schlußfolgerungen für die Arbeitsrechtsprechung gezogen werden. Bei der Jahresendprämie müsse der Zusammenhang zwischen persönlicher Leistung und Ergebnis des Kollektivs gewahrt werden. Durch Kürzung der Jahresendprämie werde z. Z. die Auseinandersetzung mit schlechter Arbeitsdisziplin vielfach auf den Auszahlungstermin verlagert. Das helfe jedoch nicht, das kollektive Arbeitsergebnis über das ganze Jahr kontinuierlich zu gestalten.

Abschließend wies Rudelt auf die Notwendigkeit hin, auch durch die gerichtliche Tätigkeit zur richtigen Anwendung der vom VII. Parteitag vorgeschlagenen und vom Ministerrat inzwischen beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung (GBI. 1967 II Nr. 38, 39) beizutragen. Dabei dürfe jedoch nicht zugelassen werden, daß die Lösung der damit zusammenhängenden vielfältigen Aufgaben (z. B. Schulung, Anleitung usw.) von den zuständigen Organen ganz allgemein auf die Gerichte verlagert wird.

Fast alle Diskussionsredner berichteten über die konkreten Maßnahmen, die zur Auswertung der Materialien des VII. Parteitags getroffen worden sind. Plenartagungen der Bezirksgerichte, Direktorentagungen, erweiterte Präsidiumssitzungen. Stützpunktberatungen, Fach-

S w. Ulbricht, a. a. O., S. 221 f.